

Beschlussvorlage	7669/2024	Fachbereich 2 Herr Brück
Wahl eines/r Vorsitzenden und eines/r stellvertretenden Vorsitzenden		
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die gem. § 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mayen durchzuführende Wahl des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds in öffentlicher Abstimmung durchzuführen.
2. Der Jugendhilfeausschuss wählt aus seiner Mitte Herrn Oberbürgermeister Dirk Meid zum Vorsitzenden, Herrn Frank Klein zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
<u>Jugendhilfeausschuss</u>					

Sachverhalt:

In der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.10.2024 wurden Herr Oberbürgermeister Dirk Meid zum Vorsitzenden, sowie Herr Frank Klein zum stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses gewählt.

Nach Maßgabe des § 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mayen wählen die stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied, sowie das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Insoweit handelt es sich bei dem Oberbürgermeister, gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2, sowie Herrn Klein, gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mayen um stimmberechtigte Mitglieder, eine Wählbarkeit lag mithin vor.

Ferner wurde die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt, allerdings stand der Punkt „Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden“ nicht auf der Tagesordnung.

Nach § 7 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mayen gelten die Regelungen der GemO entsprechend. Nach Maßgabe des § 34 Abs. 2, 6 GemO hat die Einladung zur Sitzung – hier des Jugendhilfeausschusses - unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen, um es den Mitgliedern zu ermöglichen, sich entsprechend auf die Sitzung vorzubereiten. Ist ein Beratungsgegenstand hingegen nicht auf der Tagesordnung aufgeführt, darf über diesen weder beraten noch ein Beschluss gefasst werden.

Zudem erfolgen gem. §25 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates Wahlen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Rat im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder etwas anderes beschließt. Da auch diese Regelung nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mayen auch für den Jugendhilfeausschuss gilt, hätte die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters im Wege geheimer Abstimmung durchgeführt werden müssen, sofern nicht mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses etwas anderes beschlossen worden wäre. Dieses war offenkundig nicht der Fall.

Demzufolge gelten die durchgeführten Wahlen als unwirksam und sollen wiederholt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine